



Mitgliederrichtlinie zu Waldarbeiten im Gerechtigkeitswald Flacht

Anwendungsbereich:

Diese Verfahrensanweisung ist **bei allen Waldarbeiten im Gerechtigkeitswald Flacht** zu beachten und bildet die grundsätzlichen gesetzlichen Verhaltensregeln der EKAS-Richtlinie (Waldarbeiten) ab.

Gefahren für Mensch und Umwelt:

Fallender Baum, Baumteile oder Äste treffen Personen oder Sachen.
Abreißendes Seil, Haken, Umlenkrolle treffen beteiligte Personen.
Motorsägenführer verletzt sich, oder beteiligte Personen mit der Motorsäge.
Seilwindenschlepper stürzt um.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:

- Keine Fällarbeiten **ohne** schriftlichen Arbeitsauftrag.
- Vor Arbeitsbeginn des Arbeitsauftrages ist eine Person zur **Koordination der Arbeitssicherheit** zu benennen.
- Der Verfahrensablauf ist abzusprechen, die **klare Verständigung** ist sicherzustellen
- Es ist die **vorgeschriebene Schutzausrüstung** mit Signalfarbe zu benutzen.
(Schnittschutzhose, Schutzjacke, -helmkombination, -schuhwerk und Handschuhen – sonst kein Unfallversicherungsschutz)
- Für Arbeiten mit der Motorsäge muss der Motorsägenführer im Privatwald nach DGUV 114-018 **fachlich geeignet** sein. Für Fällarbeiten **unter 20 cm** Brusthöhendurchmesser ist eine Teilnahmebestätigung eines **Motorsägescheines Modul A** und für Fällarbeiten **über 20 cm BHD** eine Teilnahmebestätigung des **Modul B Pflicht**. Diese ist dem Vorstand in Kopie zu übermitteln.
- Bei **ungünstigen Witterungs- und Sichtverhältnissen** dürfen **keine Fällarbeiten** ausgeführt werden.
- Waldwege, die sich im Fallbereich der zu fällenden Bäume befinden sind zu **sperrn**.
(Fallbereich = Kreisfläche mit einem Radius von mindestens der doppelten Baumlänge um den zu fällenden Baum). **Schilder und Absperrband sind dafür beim Vorstand abzuholen**. Abzusperrende Waldwege sind insbesondere
 - mit Fahrzeugen befahrbare, befestigte Fahrwege
 - markierte Wege
 - Andere Wege (Maschinenwege, Rückegassen, Fußwege), die regelmäßig von Waldbesuchern genutzt werden
- Wenn der Waldweg bei Fällung vom Motorsägenführer **nicht eingesehen** werden kann, sind **zusätzlich zwei Warnposten** zur Absicherung des Waldweges nötig.

- Vor Beginn der Fällarbeiten hat der Motorsägeführer den zu fällenden Baum und dessen Umgebung zu beurteilen. Aufgrund dieser Beurteilung ist die **sicherste Fällmethode zu wählen**.
- Vor Beginn der Fällarbeiten hat der Motorsägeführer einen **Rückzugsweg** festzulegen und sicherzustellen, dass dieser frei ist.
- Im Fallbereich des zu fällenden Baumes darf sich – außer dem Motorsägeführer – **niemand aufhalten**.
- Während der Fällarbeiten haben die Beteiligten **besondere Verhaltensregeln** zu befolgen:
 - Bevor ein Baum gefällt wird, muss der Motorsägeführer alle gefährdeten Personen **warnen**. Wenn nötig, ist die Warnung zu wiederholen.
 - Bei Fällarbeiten muss der Motorsägeführer den Fall- und Gefahrenbereich **überwachen**.
 - Fällhilfen. Für das Fällen sind geeignete Mittel zu verwenden.
- Werden Bäume mit Zugmitteln zu Boden gebracht, sind diese **außerhalb** des Fallbereiches zu bedienen.
- Bleibt ein Baum während des Fällvorganges hängen, **muss er zu Boden gebracht werden, bevor andere Arbeiten ausgeführt werden**. Im Fallbereich des hängen gebliebenen Baumes darf sich niemand aufhalten. Es ist verboten, einen oder mehrere Bäume auf den hängen gebliebenen Baum zu fällen. Auch ist es verboten, den hängen gebliebenen Baum oder den Stützbaum zu besteigen oder den Stützbaum zu fällen.

Waldarbeiten mit besonderen Gefahren:

Waldarbeiten mit besonderen Gefahren dürfen nach § 139 BGR nur ausgeführt werden, wenn **Hilfe gewährleistet** ist. Ein passives Notrufsystem für die Alleinarbeit im Wald ist in diesen Fällen nicht ausreichend. Es müssen **2 Ersthelfer anwesend sein**, bei:

- Maschinenarbeiten
- Motorsägearbeiten
- Fällen von Bäumen
- Zu-Boden-Bringen von hängen gebliebenen Bäumen

Erste Hilfe

Zur Sicherstellung der Ersten Hilfe muss jede Arbeitsgruppe über ein **Mobiltelefon**, oder eine Personennotrufanlage und **ausreichendes Erste-Hilfe-Material** (Verbandskasten nach DIN 13157 im Wagen und je Waldarbeiter ein persönliches Verbandspäckchen groß, oder mittel nach DIN 13151) verfügen.

Melanie Bemt
Vorstand Gerechtigkeitswald GbR